

# **B E G R Ü N D U N G**

## **ZUR 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE UELSEN**

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

**KLARSTELLUNG ZUR ZULÄSSIGKEIT VON NICHT-RAUMBEDEUTSAMEN  
WINDENERGIEANLAGEN AUSSERHALB DER IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
DARGESTELLTEN SONDERGEBIETE FÜR WINDENERGIEANLAGEN IN DER  
SAMTGEMEINDE UELSEN**

VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

VON EINER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 BAUGB UND VON EINEM  
UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB WIRD ABGESEHEN

---

**BEARBEITET DURCH:**

**STAND: 25.07.2023**

	<b>PLANUNGSBÜRO DEHLING &amp; TWISSELMANN</b>	
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635	
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG
Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS / SRL		

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Hinweise .....	3
2 Anlass und Ziel der Änderung.....	3
3 Textliche Klarstellung.....	4
4 Umweltprüfung, Umweltbericht .....	5
5 Ver- und Entsorgung.....	6
6 Belange des Denkmalschutzes.....	6
7 Auslegungsvermerk .....	6

## 1 Hinweise

Die vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Uelsen wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die 14. Änderung des FNPs dient lediglich zur Klarstellung der Zulässigkeit von nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen bis zu einer Gesamtanlagenhöhe von 100 m im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Samtgemeinde Uelsen.

In Abstimmung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim wird diese Klarstellung als offizielle Änderung des FNPs durchgeführt, um so u.a. auch die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange angemessen einbinden zu können.

## 2 Anlass und Ziel der Änderung

Mit der 51. und 98. Änderung des alten Flächennutzungsplans (FNP) sowie ergänzend mit der 4. Änderung des aktuellen FNPs der Samtgemeinde Uelsen wurden Sondergebiete für Windkraftanlagen (WKA) dargestellt. Das planerische Ziel der Samtgemeinde Uelsen war und ist es die Errichtung von WKA durch geeignete Konzentrationszonen zu steuern und außerhalb dieser Konzentrationszonen keine Windkraftanlagen zuzulassen. Die bestehende Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) soll grundsätzlich auch weiterhin gelten.

Als Referenzanlage wurde dabei im Rahmen der 4. Änderung des aktuellen FNPs gemäß der Restriktionsanalyse Windenergie der Samtgemeinde Uelsen 2015 eine WKA mit einer Nabenhöhe von 136 m, einem Rotorblattdurchmesser von 116 m und einer Gesamtanlagenhöhe von 200 m zugrundegelegt.

Aktuell plant ein Gewerbebetrieb die Errichtung von einer Windenergieanlage mit einer Höhe bis max. 100 m bzw. alternativ die Errichtung von drei Klein-Windenergie-Anlagen mit einer Höhe bis max. 50 m für die Eigenstromversorgung. Der Betrieb liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) und die geplanten Standorte für die Windenergieanlage(n) liegen nicht innerhalb eines Sondergebiets für WKA. Außerhalb der Sondergebiete gilt jedoch die Ausschlusswirkung für WKA, d. h. WKA sind außerhalb der Sondergebiete i.d.R. nicht zulässig. Ausnahmen gelten u.a. für landwirtschaftliche Betriebe, sofern diese den erzeugten Strom überwiegend für den Eigenbedarf nutzen. Bedingung dazu ist, dass die Anlage eine dienende Funktion haben muss:

*„Eine im Sinne dieser Vorschrift dienende Funktion hat ein Vorhaben nur dann, wenn es dem Betrieb unmittelbar zu- und untergeordnet ist und durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird (vgl. BVerwGE 41, 138 und Urteil vom 19. Juni 1991 - BVerwG 4 C 11.89 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 273). Hieran fehlt es, wenn es nach seiner Zweckbestimmung nicht überwiegend im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsführung genutzt werden soll (vgl. BVerwGE 26, 121 und Urteil vom 14. April 1978 - BVerwG 4 C 85.75 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 148).“ (BVerwG, Urteil vom 16.06.1994, AZ.: 4 C 20/93, Rn 8).*

Da bislang in der Samtgemeinde Uelsen eine klare Regelung zur Zulässigkeit von nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Klein-Windenergie-Anlagen nicht besteht, hat die Samtgemeinde sich dazu entschlossen, eine entsprechende Klarstellung zur Zulässigkeit von „dienenden“, nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch für im Außenbereich genehmigte Gewerbebetriebe im Sinne der vorstehend zitierten Rechtsprechung vorzunehmen.

Dadurch soll u.a. auch Klarheit für die Baugenehmigungsbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim geschaffen werden, die auf Basis des § 35 BauGB sowie ergänzend durch die Vorgaben des FNPs über die Zulässigkeit von nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu entscheiden hat.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verlangt eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder -vorprüfung für WKA ab einer Gesamthöhe von 50 m. Ferner ist

für Anlagen über 50 m auch ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich hierzu jedoch für die vorliegenden vereinfachte, klarstellende Änderung des FNPs nicht.

Die Samtgemeinde berücksichtigt zudem auch die Tatsache, dass im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der angestrebten „Energiewende“ der Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Gewinnung von Strom aus Windenergie, eine herausragende Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung zukommt.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien*

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

### **3 Textliche Klarstellung**

Die textliche Klarstellung lautet wie folgt:

1. Außerhalb der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete (SO) für Windkraftanlagen sind Windenergieanlagen, die nicht raumbedeutsam sind (das sind i.d.R. Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 100 m, gemessen bis zum höchsten Punkt der Rotorblattspitze in höchster Position), im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter folgenden Bedingungen zulässig:
  - a) die Windenergieanlage dient als Nebenanlage („mitgezogener Betriebsteil“) einem rechtmäßig genehmigten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), einem rechtmäßig genehmigten Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) oder einem rechtmäßig genehmigten ortsgebundenen Gewerbebetrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
  - b) es darf maximal eine Windenergieanlage pro Betrieb auf dem Betriebsgelände errichtet werden. Dabei ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Betrieb anzunehmen, wenn der Abstand zwischen Betriebsgelände und dem Standort der Windenergieanlage 250 m nicht überschreitet. Statt einer Windenergieanlage sind bis zu 3 Klein-Windenergieanlagen (jeweils maximal 50 m Anlagenhöhe) pro Betrieb zulässig.
  - c) der von der Windenergieanlage / den Klein-Windenergieanlagen insgesamt erzeugte Strom muss weit überwiegend für den Eigenbedarf des Betriebs genutzt werden (zur Bestimmung „weit überwiegend“: OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.04.2008 - 12 LB 48/07, Abs. 34 u. 35).
2. Die für Windkraftanlagen im Samtgemeindegebiet außerhalb der dafür dargestellten Sondergebiete bestehende Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) gilt für die vorstehend beschriebenen Windenergieanlagen nicht.
3. Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen richtet sich ansonsten nach § 35 BauGB.

Nach Ansicht der Samtgemeinde wird durch die vorstehende Klarstellung der Sachverhalt angemessen geregelt.

Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, dies sind Betriebe ohne überwiegend eigene Futtergrundlage, die ferner aufgrund ihrer Tierzahlen verpflichtet sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen (Betriebe gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) werden bewusst nicht mit in die vorliegende klarstellende Änderung des FNPs einbezogen, um eine „Verspargelung“ der Landschaft sowie weitere Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu vermeiden.

Bezüglich der Feststellung, ab welchem Anteil der erzeugte Strom **weit überwiegend** für den Eigenbedarf des Betriebs dient, wird die hierzu ergangene Rechtsprechung zu Windkraftanlagen als Nebenanlagen bei privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich verwiesen. Exemplarisch hierzu:

„(...)

*Allerdings würde es an der dienenden Funktion fehlen, wenn das Vorhaben nach seiner Zweckbestimmung nicht überwiegend im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsführung genutzt werden sollte. Dies wäre der Fall, wenn gemessen an der Gesamtkapazität der Windenergieanlage der betriebsbezogene Anteil der Energieerzeugung nicht erheblich ins Gewicht fiele und der überwiegende Teil von vornherein zur Einspeisung in das öffentliche Netz bestimmt wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.6.1994, a.a.O.). So liegt es hier nach den überzeugenden Darlegungen des Klägers nicht.*

*Der Kläger hat eine Aufstellung seines Gesamtenergieverbrauchs für sein Wohnhaus und den landwirtschaftlichen Betrieb vorgelegt, wonach sich der Energieverbrauch derzeit insgesamt auf etwa 858.000 kWh pro Jahr verteilt auf unterschiedliche Energieträger beläuft, deshalb die durch die Windkraftanlage zu gewinnende Energie bei entsprechenden Veränderungen an den Heizungsanlagen rechnerisch (mindestens) zu etwa zwei Dritteln seinem landwirtschaftlichen Betrieb zugute kommen und allenfalls ca. ein Drittel des Stromes in das öffentliche Netz eingespeist würde. Ob mit diesem Verhältnis die zu erwartenden Anteile exakt angegeben sind, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist hinreichend nachvollziehbar dargetan, dass der (weit) überwiegende Anteil der erzeugten Energie dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeführt werden kann.“ (OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.04.2008 - 12 LB 48/07, Abs. 34 u. 35).*

Die vorstehende rechtliche Eingrenzung zum Begriff des weit überwiegenden Eigenbedarfs soll auch für die im Außenbereich der Samtgemeinde Uelsen genehmigten Gewerbebetriebe gelten.

Die Zulässigkeit von nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen wird unter Beachtung der vorstehenden Klarstellung abschließend von der Baugenehmigungsbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim auf Grundlage des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) geprüft. Nach § 35 BauGB sind Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

#### **4 Umweltprüfung, Umweltbericht**

Aufgrund des anwendbaren vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB kann auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht im Rahmen der vorliegenden klarstellenden Änderung des FNPs verzichtet werden.

Mit den in der Klarstellung formulierten Bedingungen, insbesondere mit der Eingrenzung auf landwirtschaftliche, gartenbauliche und ortsgebundene gewerbliche Betriebe im Außenbereich, der geforderten, dem Hauptbetrieb dienenden Funktion (überwiegend für den Eigenbedarf!) sowie der Einschränkung auf nicht-raumbedeutsame Windenergieanlagen, werden die potenziellen Umweltauswirkungen bereits deutlich begrenzt.

Die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) sind abschließend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 35 BauGB zu bewerten.

## **5 Ver- und Entsorgungsu**

Öffentliche Ver- und Entsorgungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Im Zuge von Bauarbeiten soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass bestehende Versorgungseinrichtungen nicht beschädigt werden. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

## **6 Belange des Denkmalschutzes**

Die Belange der Denkmalpflege sind grundsätzlich im Baugenehmigungsverfahren nach § 35 BauGB zu beachten.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

## **7 Auslegungsvermerk**

Das Auslegungsexemplar der Begründung hat zusammen mit der Textlichen Klarstellung in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

Uelsen, den .....

.....  
Samtgemeindebürgermeister